

4c. Verordnung des Wiener Stadtsenates über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr

ABl. 48/2001

Gemäß § 8 Abs 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2001, wird verordnet:

§ 1. Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 52,69 Euro festgesetzt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Wiener Stadtsenates über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1973, in der Fassung Nr. 28/1973, außer Kraft.